

Satzung der Stadt Greven

über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art vom 17.03.2011

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	1
§ 1 Steuergläubiger.....	1
§ 2 Steuergegenstand	1
§ 3 Steuerschuldner	2
§ 4 Besteuerung nach der Fläche	2
§ 5 Prostitution.....	2
§ 6 Entstehung.....	3
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit.....	3
§ 8 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung	3
§ 9 Steuervereinbarungen.....	3
§ 10 Anzeige- und Erklärungspflichten	3
§ 11 Verspätungszuschlag	4
§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	4
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 14 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung	5
§ 15 In-Kraft-Treten.....	5
Bekanntmachungsanordnung.....	5

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung vom 16.03.2011 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art beschlossen.

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Greven erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;

2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 1 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen.

§ 3

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Mieter bzw. Eigentümer/Erbbauberechtigte der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Besteuerung nach der Fläche

1. Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
2. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 3,-- EUR.
3. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 5

Prostitution

Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,-- EUR pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.

Die Abrechnung der Veranstaltungstage sowie die Selbstberechnung der Steuer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen.

§ 6 Entstehung

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
2. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2) ist die Steuer am fünfzehnten des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten. Soweit in der Höhe der monatlich zu entrichtenden Steuer keine wesentlichen Schwankungen zu erwarten sind und der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, kann eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart werden.
3. Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
4. Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Ausfalls gestellt wird. Eine Erstattung findet nur in dem Umfang statt, in dem auch ggf. vereinnahmte Eintrittsgelder oder Entgelte zurückgezahlt wurden.

§ 8 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

Die Stadt Greven, Fachdienst Finanzbuchhaltung und Abgaben, ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten; zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 9 Steuervereinbarungen

Die Stadt Greven kann abweichend von den Vorschriften der §§ 4 bis 5 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 10 Anzeige- und Erklärungspflichten

1. Veranstaltungen im Sinne von § 2 sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Greven, Fachdienst Finanzbuchhaltung und Abgaben, anzumelden. Bei unvor-

bereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
3. Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
4. Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, verpflichtet.
5. Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Greven, Fachdienst Finanzbuchhaltung und Abgaben, anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
6. Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können formlos, mündlich oder zur Niederschrift abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 3 – 5 erforderlich sind.

§ 11

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Mieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Greven zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer als Steuerschuldner (§ 3) vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:
 - a) § 10 Abs. 1 Satz 1: Anmeldung der Veranstaltung,

- b) § 10 Abs. 1 Satz 2: Nachholung der Anmeldung unvorbereiteter und nicht vorhersehbarer Veranstaltungen,
 - c) § 10 Abs. 2 Satz 1: Anmeldung von Dauerveranstaltungen,
 - d) § 10 Abs. 2 Satz 2: Anzeige von Veränderungen,
 - e) § 10 Abs. 4: zur Anmeldung verpflichtete Personen,
 - f) § 10 Abs. 5: Anzeige der endgültigen Einstellung von Veranstaltungen,
 - g) § 10 Abs. 6 Satz 2: Angaben zur Feststellung des Steuerschuldners und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 3 bis 5 dieser Satzung,
 - h) § 12: Gewährung des unentgeltlichen Einlasses in die Veranstaltungsräume für mit Dienstaussweis oder Vollmacht ausgestattete Vertreter der Stadt Greven.
2. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von mindestens 50,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 - 22a des KAG und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 des KAG für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft. Sie ist für alle Veranstaltungen anzuwenden, die ab diesem Tag durchgeführt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Greven, den 17.03.2011

Peter Vennemeyer
Bürgermeister